

CURRICULUM

für das künstlerische Doktoratsstudium
zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Künste – Dr. artium

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
(V 795 xxx)

Die Rechtsgrundlage des Curriculums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz Das von der Curriculakommission am 23. Jänner 2013 beschlossene und vom Senat am 18. Juni 2013 erlassene Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

1. Präambel

- a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research
- b. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung an der KUG
- c. Qualifikationsprofil

2. Das künstlerische Doktoratsstudium – Curriculum

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 ECTS-Credits
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Doktorarbeit
- § 5 Rigorosum
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Studienplan in Übersicht (Semesterstunden)
- § 8 Lehrveranstaltungstypen

1. Präambel

a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research

„Die Kunst ist eine Vermittlerin des Unaussprechlichen, darum erscheint es eine Torheit sie wieder durch Worte vermitteln zu wollen; doch indem wir uns darin bemühen, findet sich für den Verstand so mancher Gewinn, der dem ausübenden Vermögen auch wieder zu gute kommt.“ (Goethe, Maximen und Reflexionen)

Seit jeher reflektiert die Kunst ihr eigenes Tun und ihre Tradition. Fragen wie "Was ist Kunst?", "Ist das noch Kunst?" oder "Was muss Kunst können?" begleiten diesen Prozess und verweisen auf einen prinzipiell offenen Kunstbegriff. Und ebenso wie die Künste potentiell offen sind, sollte es auch ihre Erforschung sein. Die Notwendigkeit von Interpretation mit dem ihr zugehörigen Mut zur reflektierten Subjektivität sind ihre Begleiter. Die Orientierung an den Geistes-, Kultur- bzw. Sozialwissenschaften

erweitert die herkömmlichen naturwissenschaftlichen Methoden und mündet in ihrer Synthese in etwas wie eine 'experimentgestützte Hermeneutik'.

Das eigene künstlerische Tun steht im Zentrum der Erkenntnissuche bei der Entwicklung und Erschließung der Künste, entweder als Objekt der Betrachtung oder als Erkenntnis-Prozess. Drei mögliche Zugänge sind denkbar:

1. Die Objektivierung des "Werks", wobei der Blick objektivierend auf Analyse gerichtet ist.
2. Die Subjektivierung des "Werks", wobei die Fragestellerin/der Fragesteller Teil des Prozesses wird, und das Werk empathisch von innen her durchdringt.
3. Das begleitende Nachdenken als Ergänzung zum eigentlichen "Werk".

Zumindest für 2 und 3 gilt, dass die Relation *Beobachterin/Beobachter-Forschungsgegenstand* zentral ist und vorhandene Erwartungen, Vorlieben, Vorurteile und Theoreme zu thematisieren sind. Erforschung der Künste bedeutet auch: Welterkenntnis durch Selbsterkenntnis und Selbsterkenntnis durch Welterkenntnis. Gerade die Synthese der Forschungsergebnisse, die sich aus diesen reflektiert-subjektiven Vorgehensweisen ergibt, zeitigt das Neue, Innovative, wobei diese [Synthese] freilich mit dem für die jeweilige Fragestellung relevanten Forschungsstand in Bezug zu setzen ist.

Die Erschließung der Künste lässt sich folglich nicht gänzlich systematisieren, sondern bleibt bewusst fragmentarisch. Empirie im Sinne von 'generalisierter Erfahrung' kann dabei kein alleiniges Kriterium sein. Ganz im Gegenteil ermöglicht die Kunsterschließung ein 'Wissen des Besonderen' und geht über herkömmliche Erkenntnisgesetze hinaus. Jeder Untersuchungsgegenstand bedarf seiner eigenen Methodik, Präsentation, Kommunikation und Verantwortung. Ausgehend von der künstlerischen Fragestellung verlangt jede neue Themenstellung eine Diversifikation der Untersuchungs- und Darstellungsmethoden, eventuell sogar die Verwendung verschiedener Sprachebenen (die freilich inhaltlich und methodologisch zu begründen sind) im Sinne eines wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zugleich.

Die spezifische Leistung der hier angestrebten Form der Kunstforschung besteht darin, dass sie, aus der Praxis kommend, diese hinterfragt, mit anderen – etwa soziologischen, psychologischen, politischen, historischen, theologischen, philosophischen – Komponenten vernetzt und die Ergebnisse wieder auf die Praxis zurückwirken lässt. "Wer weiß, was er tut, tut es anders" könnte eine Kurzformel für diese Erkenntnisspirale sein. In ihr spiegelt sich auch die Besonderheit künstlerischer Ausbildung wider. Auch diese zielt darauf ab, besondere, manchmal einzigartige Fähigkeiten und Ansichten zuzulassen und zu fördern, wobei darzulegen ist, inwiefern sich diese Einzigartigkeit vom bisherigen Forschungsdiskurs abhebt.

Artistic Research ist eine immer in Entwicklung befindliche Disziplin. Sie bietet daher den Vorteil nicht festgeschriebener Kriterien. Daraus eröffnet sich die Möglichkeit, neues und andersartiges Wissen durch die Praxis zu gewinnen und schöpferische und originelle Erkenntniszugänge zu entwickeln, die in weiterer Folge auch mit anderen Disziplinen eine dynamische Beziehung eingehen können. Die innere Tendenz einer solchen Kunsterschließung zielt damit auf Öffnung und Ausweitung der Betrachtungsweisen anstatt auf Ausgrenzen und Ausschließen. Methoden- und Theorienvielfalt befruchten die Wissenschaft, Einförmigkeit lähmt ihre kritische Kraft und die freie Entfaltung des Geistes. Das Risiko dieser Offenheit soll nicht

verschwiegen, sondern als Herausforderung begriffen werden. Qualitätssicherung und Gewährleistung von Forschung auf höchstem Niveau müssen diesen Prozess ständig begleiten.

Denkbare Spannungsfelder, zwischen denen eine solche Forschung sich bewegen könnte, wären:

- Universalität *und* Spezialisierung
- Interdisziplinarität *und* Disziplinarität
- Bildung *und* Ausbildung
- Forschung *und* Lehre
- Lokale Verwurzelung *und* weltbürgerliche Offenheit

Subjektive Fragestellungen münden nicht primär in allgemeingültige Antworten, und dennoch wird reflektiert subjektives Wissen das allgemeine bereichern. Der Einblick in die Notwendigkeit der Anerkennung vieler Erkenntniswelten ermöglicht einen pluralistischen, polyphonen und toleranten Zugang zur Welt sowie Selbstbildung in Freiheit und Selbstverantwortlichkeit. Zu den existierenden Wissenschaften tritt mit der Entwicklung und Erschließung der Künste ein weiterer Erkenntnisweg hinzu.

Die Konzeption des künstlerischen Doktoratsstudiums (Dr. artium) gründet auf der Einsicht, dass künstlerisches Tun Wissen generiert. Erschließung und Entwicklung der Künste bestehen aus der Interaktion von künstlerischer Interpretation und wissenschaftlicher Reflexion. Dadurch ist ein Mehrwert an Ergebnissen zu erwarten, der die bloße Summe der einzelnen Ergebnisse übersteigt.

b. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung an der KUG

Der hohe Qualitätsstandard der künstlerischen Lehre und die breitgefächerten Forschungseinrichtungen (wissenschaftliche Institute, wissenschaftliche Professuren an künstlerischen Instituten) der KUG bieten umfassende Möglichkeiten für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium.

An der KUG ist das gesamte Spektrum musikwissenschaftlicher Teildisziplinen, sowohl in der historischen wie auch in der systematischen Musikwissenschaft vertreten. Dabei wird sowohl Aspekten einer anwendungsorientierten Musikwissenschaft als auch der musikwissenschaftlichen Grundlagenforschung große Bedeutung beigemessen. Die historischen Fächer befassen sich von der Altertumswissenschaft über die Mediävistik bis hin zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts mit allen Bereichen der Musikgeschichte. Innerhalb des systematischen Bereichs stellt die Musikästhetik u. a. mit Philosophie, Kulturgeschichte, Soziologie und Psychologie Verbindungen her. An der KUG sind spezielle Forschungs- und Ausbildungsbereiche in der Ethnomusikologie, der Jazz- und Populärmusik, der elektronischen Musik und der Aufführungspraxis (Alte und Neue Musik) vorhanden. Das Fach Musiktheorie als wissenschaftlich-künstlerisches Fach ist ebenfalls in den Bereichen Klassik und Jazz vertreten. Die Forschungslandschaft wird außerdem durch die Fächer Musikpädagogik und Theaterwissenschaft vervollständigt. Diese nur selten vorzufindende Breite wissenschaftlicher Forschung an einer Kunstiniversität gehört zum besonderen Profil der KUG. Somit bieten sich an dieser Universität optimale Rahmenbedingungen für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium. Davon zeugen auch hauseigene Publikationsreihen, die institutionalisierte Mitarbeit von Lehrenden an

externen Publikationsreihen, sowie ihr Eingebundensein in wissenschaftliche Netzwerke aller Art.

Das Exzellenzstudium ‚Dr. art.‘, in dem sich künstlerische Praxis und wissenschaftliche Reflexion wechselseitig durchdringen, ist aus dem Profil der KUG heraus gewachsen. Die Entwicklung und Erschließung der Künste, die künstlerische Forschung im Rahmen dieses neuen Doktoratsstudiums tragen gleichzeitig zur weiteren Profilbildung der KUG bei. Das Angebot eines solchen PhD-wertigen Doktoratsstudiums richtet sich an Künstlerinnen und Künstler, die schon auf eine relevante eigene künstlerische Arbeit außerhalb der universitären Ausbildung verweisen können und aus dieser Erfahrung heraus eine wissenschaftliche Reflexion vornehmen wollen.

c. Qualifikationsprofil

Die Konzeption des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums (Dr. artium) gründet auf der Einsicht, dass künstlerisches Tun Wissen generiert. Dieses Studium wird durch eine permanente Interaktion von künstlerischem Tun (Interpretation bzw. Produktion) und wissenschaftlicher Reflexion charakterisiert. Das eigene künstlerische Tun steht dabei im Zentrum einer neuen Form von Erkenntnis: entweder als Objekt der Betrachtung oder als Erkenntnis-Prozess. Die spezifische Leistung der hier angestrebten innovativen Form der Kunstforschung besteht darin, dass sie, aus der Praxis kommend, diese hinterfragt, mit anderen – etwa soziologischen, psychologischen, politischen, historischen, theologischen, philosophischen, technologischen – Komponenten vernetzt und die Ergebnisse wieder auf die Praxis zurückwirken lässt. Die produktiven Synergien, die aus dem Zusammenwirken von künstlerischer und wissenschaftlicher Tätigkeit resultieren, generieren eine neue Methode der Erkenntnisgewinnung.

Dieses interdisziplinäre Exzellenzstudium, das sowohl die Fähigkeit zu als auch die ausgewiesene Erfahrung in selbständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit voraussetzt, befähigt zu Reflexions-, Kommunikations- und Handlungskompetenz, sowie zu technisch-musikalischen Fertigkeiten auf höchstem Niveau. Das durch das künstlerische Doktoratsstudium neu erworbene und neuartige Wissen bzw. die neuen künstlerischen, menschlichen und intellektuellen Kenntnisse fördern entscheidend die Kompetenz, interdisziplinär zu denken und strategisch zu handeln. Dieses wertvolle, neuartige Potential an künstlerischer Kreativität und wissenschaftlichen Kenntnissen qualifiziert die Absolventinnen/die Absolventen für alle Bereiche der künstlerischen Praxis, aber auch für verantwortungsvolle leitende Funktionen in anderen Berufsfeldern und gesellschaftlichen Bereichen.

2. Das künstlerische Doktoratsstudium - Curriculum

Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Die in § 3 UG im Rahmen ihres Wirkungsbereiches genannten Aufgaben der Universitäten werden dadurch in besonderer Weise gefördert.

Die Regelstudienzeit des künstlerischen Doktoratsstudiums an der KUG beträgt 3 Jahre bzw. 6 Semester.

Das künstlerische Doktoratsstudium an der KUG wird im Rahmen einer Doctoral School (DS) geführt, deren Durchführungsbestimmungen die Details regeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Zulassung zum Dr. art.-Studium zu erfüllen:

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines gleichwertigen Studiums voraus.

Die fachliche Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit liegt dabei bei der Studiendekanin/beim Studiendekan. Diese/Dieser kann sich dafür der Expertise der/des Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission bedienen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen bis zur vollen Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Betreuungszusage von zwei Betreuerinnen/Betreuern (künstlerisch und wissenschaftlich).

Dies können Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7, Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie die an der KUG habilitierten Privatdozentinnen/Private dozenten (§ 102 UG) mit jeweils einem inhaltlich in Frage kommenden wissenschaftlichen oder einem künstlerischen Nominalfach sein.

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren oder bezüglich der *venia docendi* gleichgestellte Personen sind nach einer abgegebenen Betreuungszusage in das jeweilige Doktoratskomitee aufzunehmen. Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer

entsprechenden Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation (associate bzw. full professor) an einer anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Doktorarbeiten zu bestellen.

- (3) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind im Zuge des Präsentationsgespräches nachzuweisen.

§ 2 ECTS-Credits

Von einer genauen Aufschlüsselung des Curriculums in ECTS-Credits wird – der europäischen Vorgabe zu den Doktoratsstudien folgend – abgesehen. Die Anzahl von 180 ECTS-Credits als Maß des Arbeitspensums bleibt als Orientierung aber aufrecht.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Zentrales Fach:

- a) Privatissimum für Doktorandinnen/Doktoranden für den künstlerischen Teilbereich des Doktoratsprojektes 1-6 zu je 1 SSt. über 6 Semester bei dem künstlerischen Betreuer/der künstlerischen Betreuerin (KE)
- b) Kolloquium für Doktorandinnen/Doktoranden bei der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer je 2 SSt. über 3 Semester (SE)
- c) Verpflichtende Teilnahme am Doktorandinnen-/Doktorandenforum (PJ) das einmal jährlich stattfindet. Im Rahmen des Doktorandinnen-/Doktorandenforums werden Gesprächskonzerte (lecture recitals) organisiert, bei denen Studierende Teile ihrer Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich präsentieren.
Das Doktorandinnen-/Doktorandenforum ist während der gesamten Studiendauer zu besuchen, zweimal davon aktiv, ansonsten passiv. Jede Doktorandin/Jeder Doktorand hat dabei den Stand des Projektes zu präsentieren. Diese Präsentationen sind nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern und der Leiterin/dem Leiter der DS, durch welche die Präsentationen auch beurteilt werden, in geeigneter Form zu dokumentieren.
- d) Teilnahme an 4 Tagungen (Symposien, Festivals) in Absprache mit der entsprechenden Betreuerin/dem entsprechenden Betreuer und der Leiterin/dem Leiter der DS (PR, EX): Mindestens 2 x aktive Teilnahme.
- e) Nachweis von künstlerischen Tätigkeiten:
Mindestens 4 künstlerische Präsentationen (Konzerte) nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern und der Leiterin/dem Leiter der DS mit möglichst unterschiedlichen Programmen und divergierend zu § 3, Abs.

(1), lit. c (bei Komponistinnen/Komponisten: auch Vorlage von drei größeren Kompositionen im Notentext; wenn möglich deren Aufführungen) (PJ). Künstlerische Präsentationen sind auch an der KUG möglich.

- f) Nach dem zweiten Semester ist der bisherige Arbeitsprozess (wissenschaftlich und künstlerisch) von der Doktorandin/dem Doktoranden im Rahmen eines Fortschrittsberichts zu dokumentieren und den Betreuerinnen/den Betreuern sowie der Leiterin/dem Leiter der DS für eine Zwischenevaluierung zu präsentieren. Im Falle eines negativen Ergebnisses gilt das zentrale Fach Doktorandinnen-/Doktorandenforum als negativ beurteilt.
- g) Die Leiterin/Der Leiter der Doktoratsschule veranlasst die Ausstellung von Bescheinigungen über die erbrachten Studienleistungen (§ 3 (1) c – f)) in Form von Zeugnissen; die Lehrveranstaltung gemäß lit. c) ist nach der fünfstufigen Beurteilungsskala zu beurteilen, Studienleistungen gemäß lit. d), e) und f) sind mit „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ zu bescheinigen.

(2) Pflichtfächer:

- a) Philosophie der Kunst (Probleme und Methoden der Kunst-Reflexion) – 4 SSt. (VO)
- b) Lehrveranstaltungen, die einen substantiellen Beitrag zum Forschungs- bzw. EEK-Thema der betreffenden Doktorarbeit leisten, in Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern: 8 SSt. (VO, VU, SE, PR, KG, EX) davon mindestens 4 SSt. wissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter. Bis zu 2 dieser 8 SSt. können als künstlerischer Einzelunterricht belegt werden.

(3) Anerkennung von Prüfungen:

Die mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium von der Kandidatin/dem Kandidaten oder im Laufe des Studiums eingereichten, positiv beurteilten Prüfungen in den Pflichtfächern, die von der Kandidatin/vom Kandidaten an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden und welche nicht aus dem zulassungsbegründenden Studium stammen, sind auf Antrag der/des Studierenden von der Studiendekanin/vom Studiendekan, welche/-r eine Expertise der/des Vorsitzenden der Curriculakommission einholen kann, anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§ 4 Doktorarbeit

Die Doktorarbeit besteht aus 2 Teilen:

(1) Künstlerischer Teil (Künstlerische Präsentationen)

Dieser besteht aus dem im Curriculum festgelegten Nachweis von künstlerischen Präsentationen gemäß § 3 (1) e) sowie den Präsentationen in den Doktorandinnen-/Doktorandenforen gemäß § 3 (1) c). Über den künstlerischen Teil ist den Betreuerinnen/den Betreuern sowie der Leiterin/dem Leiter der DS eine urheberrechtlich zulässige genaue Dokumentation vorzulegen (Programme, Aufnahmen, Presse-reaktionen...). Komponistinnen/Komponisten können, wenn nicht anders möglich, nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern auch Kompositionen in Notentext vorlegen.

(2) Wissenschaftlicher Teil (Dissertation): schriftlicher Teil (mind. 160.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, mind. 80-100 Seiten [ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anmerkungen]). Die Dissertation hat in einem fachlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil der Doktorarbeit zu stehen. Die für eine Dissertation zutreffenden Teile des „Leitfadens für schriftliche Arbeiten an der KUG“ in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 5 Rigorosum

Im Rigorosum (§ 65 Satzung der KUG) wird die Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich (Defensio) vorgestellt. Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie zwei positive Gutachten zum künstlerischen Teil der Doktorarbeit und zwei positive Gutachten zum wissenschaftlichen Teil der Doktorarbeit (Dissertation) voraus.

Das Rigorosum besteht aus

- (1) einer öffentlichen von § 4 Abs. 1 unterschiedlichen künstlerischen Präsentation (bei Komponistinnen/Komponisten nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern ist auch die Vorlage und Präsentation von Kompositionen in Notentext möglich),
- (2) einer anschließenden öffentlichen Diskussion über die Präsentation und die Dissertation (Defensio). Für diese Defensio sind vom Prüfungssenat (Doktoratskomitee) Fragen aus der Thematik der Dissertation in Hinblick auf die künstlerische Präsentation zu entwickeln, die über den engeren Fachbereich der Doktorarbeit in einen erweiterten hinaus führen,
- (3) einer anschließenden öffentlichen Diskussion über die Teile der Doktorarbeit gemäß § 4 Abs. 1.

Die Dauer des Rigorosums beträgt maximal 120 Minuten.

§ 6 Prüfungsordnung

a. Beurteilung der Doktorarbeit:

Die abgeschlossene Doktorarbeit (Dokumentation des künstlerischen Teils und Dissertation) ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre in mind. fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einem für die Verbreitung über die KUG-Website urheberrechtlich zulässigen Umfang) einzureichen.

(1) Beurteilung des künstlerischen Teils (der künstlerischen Präsentationen):

Die Dokumentation des künstlerischen Teils wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre zwei Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eines der beiden Gutachten wird von der Betreuerin/vom Betreuer (Qualifikation analog § 1 (2)) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer KUG-externen Gutachterin/von einem KUG-externen Gutachter (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 3 Satzung) erstellt. Die Auswahl der externen Gutachterin/des externen Gutachters obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule einholt. Im Regelfall ist dies die externe Beraterin/der externe Berater. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach § 73 Abs. 1 UG: Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

(2) Beurteilung des wissenschaftlichen Teils (Dissertation):

Die Dissertation wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre zwei Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eines der beiden Gutachten wird von der Betreuerin/vom Betreuer (Qualifikation analog § 1 (2)) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer KUG-externen Gutachterin/ von einem KUG-externen Gutachter (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 3 Satzung) erstellt. Die Auswahl der externen Gutachterin/des externen Gutachters obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule einholt. Im Regelfall ist dies die externe Beraterin/der externe Berater. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach § 73 Abs. 1 UG:

Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

- (3) Wird ein Teil der Doktorarbeit von einer Gutachterin/einem Gutachter negativ beurteilt, so kommt die Satzung der KUG zur Anwendung (§ 72 Abs. 6 und 7):

„Beurteilt eine/einer der beiden Beurteilerinnen/Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/Dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.“

- (4) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Doktorarbeit (bestehend aus der Dissertation und der Dokumentation des künstlerischen Teils). Mindestens je ein Pflichtexemplar wird an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet. Die für die digitale Publikation auf der KUG-Website übermittelte Fassung ist über die KUG-Website zugänglich zu machen und in einschlägigen Fachzeitschriften anzuzeigen. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

b. Die Beurteilung des Rigorosums

Das Rigorosum ist eine kommissionelle, studienabschließende Prüfung, deren Beurteilung wie im § 73 Abs. 3 UG festgelegt zu lauten hat.

§ 73 Abs. 3 UG:

Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 7 Curriculum in Übersicht (Semesterstunden)

Fach	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
Zentrale Fächer						
Privatissimum – künstlerisch KE, KG	1	1	1	1	1	1
Kolloquium – wissenschaftlich SE	2 + 2 + 2					
DoktorandInnenforum PJ	1*		1*		1**	
Tagungsteilnahme passiv VU, EX	2-mal					
Tagungsteilnahme aktiv SE, EX, UE, PJ	2-mal					
Künstlerische Präsentationen PJ, UE	4-mal					
Pflichtfächer						
Philosophie der Kunst (Probleme und Methoden der Kunst-Reflexion) VO	2 + 2***					
Ergänzende LV VO, VU, PR, KE, UE, SE, PJ, EX, KO	1 + 1 + 1 + 1					
Seminar aus dem Angebot der künstlerischen DS: Konzepte und Methoden künstlerischen Forschens SE	2 + 2					

* Einmal jährlich während der gesamten Studiendauer, davon zweimal aktiv

** Entweder passive Teilnahme oder Teilnahme im Rahmen des Rigorosums

*** Es wird empfohlen, diese LV nach Maßgabe des Lehrangebots im 1. und 2. Semester zu absolvieren.

§ 8 Lehrveranstaltungstypen

LV-Typ	Abkürzung	Beschreibung
Vorlesung	VO	Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrages durch die Lehrende/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.
Vorlesung mit Übung	VU	Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet wird.
Praktikum	PR	Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden. <i>Kommentar: Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.</i>
Künstlerischer Einzelunterricht	KE	Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Den Leiterinnen/ Leitern der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. <i>Kommentar: Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden.</i> <i>Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden.</i>
Künstlerischer Gruppenunterricht	KG	Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient.

		<i>Kommentar: Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KG vorgesehen werden.</i>
Übung	UE	Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
Seminar	SE	Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.
Projekt	PJ	Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können.
Exkursion	EX	Lehrveranstaltung außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt.
Kolloquium	KO	Lehrveranstaltung, die dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse dient.

Prüfungscharakter:

Bis auf Vorlesungen haben alle Lehrveranstaltungstypen immanenten Prüfungscharakter. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Voraussetzung für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80 %.

Im Fall der Mischform VU ist eine Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.